



Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Grüngutsammelplatzes

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

1. Anlass

Der gemeindliche Grüngutsammelplatz befindet sich im Wald des südöstlichen Gemarkungsbereiches der Gemeinde Röllbach und wird über einen forstwirtschaftlichen Weg erreicht.

Da nicht für die gesamte Fläche der Grüngutdeponie eine Betriebsgenehmigung vorliegt, wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Im dem Antrag des Ing. Büros ISB aus Laudenbach wird folgendes ausgeführt:

Anlagenbeschreibung

Größe des Grüngutsammelplatzes

Gesamtfläche: ca. 1.050 m²,

Fläche für holzige Abfälle: ca. 250 m²,

Fläche für Rasenschnitt und krautige Abfälle (Container): 17,05 m²,

Geplante Reservefläche für Rasenschnitt und krautige Abfälle: 32 m²,

Standort für Shredder: 15 m²,

Schutzhütte für Beaufsichtigung: 4 m²,

Die Zufahrt für das Gelände ist mit einer Schranke versehen.

Geplanter Ausbau

Im Bereich des bestehenden Containers soll das Beladen von oben über ein begehbare Podest möglich gemacht werden. Hierzu wird ein Holzpodest (ca. 3,0 x 1,5 x 0,5) inklusive zwei Stufen benötigt.

Wie aus der Anlage zu entnehmen ist, besteht bereits eine Betonplatte auf der nördlichen Seite des Platzes. Da diese für die Lagerung von Grüngutabfällen nicht ausreichend ist, soll eine zusätzliche Betonplatte (ca. 8,0 x 4,0) errichtet werden. Das Gelände ist an den zu befahrenden Stellen mit einer ca. 0,30 m dicken Schottertragschicht befestigt.

Der Stellplatz des Containers ist ebenfalls geschottert.

Angelieferte Materialien

Es handelt sich wie bisher um:

- Grasschnitt und krautige Abfälle, Lagerung in einem Container,
- holzige Abfälle, Lagerung am Boden im hierfür vorgesehenen Bereich

Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallbezeichnung: biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel: 20 02 01

Herkunft der Materialien

Die Grüngutabfälle stammen aus den privaten Haushalten sowie der kommunalen Entsorgung von Grüngut (öffentlichen Anlagen) der Gemeinde Röllbach.

Maximale Lagermenge

Die folgenden Angaben ergeben sich aus den bereits abgefahrenen Mengen. Die maximale Lagermenge in Röllbach betrug lt. Angabe des Landratsamtes Miltenberg, Kommunale Abfallwirtschaft, für das gesamte

Jahr 2016	394,99 t Grüngut	(krautig 236,35 t / holzig 158,64 t)
Jahr 2017	306,08 t Grüngut	(krautig 141,90 t / holzig 164,18 t)
Jahr 2018	277,72 t Grüngut	(krautig 157,50 t / holzig 120,20 t)

Da die zukünftige Frequentierung des Grüngutsammelplatzes Röllbach und somit die maximale Lagermenge nicht abgeschätzt werden kann, werden die vorliegenden Antragsunterlagen für eine Lagermenge von insgesamt 160 t ausgearbeitet.

Somit ergeben sich:

- maximale Lagermenge für Shreddergut: 80 t,
- maximale Lagermenge für Grasschnitt: 80 t.

Öffnungszeiten

Die Zufahrt zum Grüngutsammelplatz ist durch eine Schranke gesichert und kann von Privatpersonen während der Öffnungszeiten angefahren werden. Anfahrten durch den Bauhof erfolgen während der Arbeitszeit der Bauhofmitarbeiter, Montag bis Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Grüngutplatzes sind wie folgt:

Sommer: Montag und Freitag von 16:00 – 18:00 Uhr - Samstag von 12:00 – 16:00 Uhr,

Winter: Samstag von 12:00 – 14:00 Uhr

Überwachung des Grüngutsammelplatzes

Die Überwachung des Platzes erfolgt während der Öffnungszeiten durch sachkundiges Personal des Betreibers und stichprobenartig durch den Bauhof.

Shredderarbeiten

Die Beladearbeiten des Shredders bzw. der Container werden mittels eines Radladers durchgeführt. Nach dem Shreddern wird das Material nicht gleich abgefahren, sondern vorübergehend zwischengelagert. Die Abholung erfolgt zu einem späteren Termin mittels Container.

Holziges Material wird an ca. 3 Tagen im Jahr geshreddert.

Eingesetzte Maschinen

Aktueller Shredder des Landkreises: Fabrikat Willibald, Maschinentyp EP 5500 Shark, Funktion: Häckseln von Grüngut. wie z. B. Baum- und Strauch-Schnittholz, Schalleistungspegel LWA 118 dB(A), Durchsatzleistung bis zu 100 m³ (fein) und 180 m³ (grob).

Aufbau der Oberflächenbefestigung

Die Zufahrt zum Grüngutplatz sowie zum Container ist in einer Stärke von 15 cm geschottert (0/32).

Angaben zu Nachbarn

Im näheren Umkreis des Grüngutplatzes befindet sich ausschließlich Wald.

Betrieb der Anlage

Die Nutzer fahren über den geschotterten Waldweg direkt auf die Teilfläche. Auf dem Gelände werden Grüngutabfälle auf Freiflächen sowie in Containern gelagert.

Die Grasschnittabfälle werden durch die Nutzer in einen Container mit Deckel abgeladen. Diese Container sind so verschlossen, dass Sickerwasser nicht austreten kann.

Angeliefertes holziges und großvolumiges Material wird gesammelt und an ca. 3 Tagen im Jahr geschreddert und entsorgt.

Entsorgung der Abfälle

Die Abfälle werden auf dem Grüngutkompostierplatz des Landkreises Miltenberg nach Erlenbach am Main transportiert.

Fertigstellung des Grüngutsammelplatzes

Nach der Genehmigung des Platzes soll der Grüngutsammelplatz zeitnah erweitert werden.

Eingriff in die Natur und Landschaft

Der Grüngutplatz besteht seit vielen Jahren und soll lediglich mit einer Betonplatte und einem Holzpodest erweitert werden.

Um für die Erweiterung des Grüngutsammelplatzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen herzustellen, hat der Gemeinderat am 15.07.2019 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Flächennutzungsplan



Ausschnitte aus der festgestellten Fassung des Flächennutzungsplans (links) und der geplanten Änderung (rechts), Pläne unmaßstäblich

In der digitalisierten Fassung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss am 15.07.2019) ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Spessart. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Darstellung „Waldfläche“ wird aufgegeben und stattdessen als Sondergebiet „Grüngutsammelplatz“ gekennzeichnet.

3. Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Spessart

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“. Danach wäre ein Grüngutsammelplatz am geplanten Standort unzulässig.

Vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen kann eine Befreiung erteilt werden, wenn für das Vorhaben überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Eine Befreiung kann auch als notwendig angesehen werden. Hierbei genügt es nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Eine Befreiung ist nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.

Die Prüfung des Überwiegens der Öffentlichen Interessen erfordert eine Abwägung im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen.

Das Vorhaben soll der ordnungsgemäßen Erfassung und Verwertung der Gartenabfälle dienen. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist als qualifizierter Grund des öffentlichen Wohls anzusehen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, ökologisch hochwertige Strukturen sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG „Spessart“ können ausgeschlossen werden.

Bei summarischer Prüfung überwiegen für das Vorhaben somit die Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben auch im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG die mit der Schutzgebietsverordnung verfolgten Belange.

Die Befreiung wird im vorliegenden Fall durch die gleichzeitig erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Art. 18 BayNatSchG ersetzt.

4. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt Miltenberg, Abteilung Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht hat dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugestimmt.

In dem Genehmigungsbescheid sind folgende Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

4.1 Anlagen- und Betriebsdaten

Zeitweiliges Zwischenlagern von Grüngutabfällen in Form von Rasenschnitt, krautigen und Holzigen Abfällen

Zeitlich wiederkehrendes Zerkleinern Holziger Abfälle durch einen Shredder

Gesamtfläche: ca. 1.050 m²

Lagerfläche:

Fläche für Rasenschnitt und krautige Abfälle(Container)	17,05 m ²
Geplante Reservefläche für Rasenschnitt und krautige Abfälle	32 m ²
Fläche für Holzige Abfälle	ca. 250 m ²

Lagerkapazität:

krautige Abfälle und Rasenschnitt	80 t
Lagermenge Holzige Abfälle	80 t

Auf dem Grüngutsammelplatz dürfen ausschließlich Garten- und Parkabfälle im Rahmen der Zweckvereinbarung zur Erfassung von Garten und Grünabfällen des Landkreises Miltenberg angenommen werden.

Abfallschlüsselnummer [ASN] nach Abfallverzeichnis- Verordnung:

4.2 Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere den hierin enthaltenen Beschreibungen, zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.
3. Der vorhersehbare Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist schriftlich anzuzeigen.
4. Vor Inbetriebnahme wird eine Abnahme durch das Landratsamt Miltenberg durchgeführt.

Anforderungen an den Grüngutsammelplatz

1. Die Platzfläche ist so zu gestalten bzw. zu unterhalten, dass sie der zu erwartenden Belastung im laufenden Betrieb, insbesondere durch Fahrzeuge von Anlieferern und Schwerlastfahrzeugen genügen und bei jeder Witterung befahrbar sind. Ein sauberes Arbeiten, d.h. kein Vermischen des Lagergutes mit dem Untergrund, muss möglich sein.
2. Im Eingangsbereich der Anlage ist eine Informationstafel anzubringen, die Angaben über Öffnungszeiten, zugelassene Abfallarten, Name der Anlage, Name und Anschrift des Betreibers und ggf. eine Preisliste enthält.
3. Die Anlieferung darf nur während der Öffnungszeiten erfolgen.
4. Während der Öffnungszeiten ist eine Überwachung der Anlage durch sachkundiges Personal sicherzustellen. Eine verantwortliche Person ist gegenüber dem Landratsamt Miltenberg zu benennen.
5. Bei der Annahme der zugelassenen Abfälle ist eine Sichtkontrolle durchzuführen. Sollte dem angelieferten Material unzulässiger Abfall beigemischt sein, so ist dieser auszusondern und umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Grüngutsammelplatz ordnungsgemäß betrieben wird, insbesondere, dass eine ausreichende Lagerkapazität für leicht verrottbare Grüngutabfälle (z.B. Grasschnitt) in dichten, geschlossenen oder abgedeckten Containern sichergestellt wird und dieses nicht außerhalb des hierfür vorgesehenen Sammelcontainers zwischengelagert wird.
7. Bei der Aufstellung und Beschickung der Container ist darauf zu achten, dass kein Sickerwasser auslaufen und in den Boden eindringen kann. Außerhalb der Container darf nur großvolumiges Material mit geringem Sickerwasseranfall abgelagert werden.
8. Die Zufahrt ist mit einer Zufahrtsschranke, die bei Abwesenheit von Personal verschlossen zu halten ist, zu versehen.

Dokumentation

1. Für die für den Betrieb des Grüngutsammelplatzes verantwortliche Person, die dem Landratsamt gegenüber mitzuteilen ist, ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen. In der Arbeitsanweisung sind Aufgaben festzulegen, insbesondere zu(r)
 - Annahme nur zugelassener Abfälle,
 - Durchführung von Sichtkontrollen bei der Annahme,
 - ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Grüngutabfällen,
 - Verfahrensweise bei Unfällen und anderen besonderen Vorkommnissen,

- zeitlich wiederkehrende Eigenkontrollen (Zaun, Befahrbarkeit der Fahrwege, Einhaltung durch Genehmigungsbescheid festgelegter Nebenbestimmungen, etc.).
2. Für die Anlage sind eine Betriebsordnung und ein Betriebstagebuch zu erstellen, die fortzuschreiben sind.

Betriebsordnung

In die Betriebsordnung sind folgende Regelungen aufzunehmen:

- Öffnungs- und Betriebszeiten,
- Regelungen für den Ablauf und den Betrieb der Anlage, wie z.B. Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- telefonischer Erreichbarkeit der verantwortlichen Person,
- Notrufen,
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und bei Erster Hilfe

Die Betriebsordnung gilt auch für die Benutzer der Anlage. Daher ist diese mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Betriebstagebuch

- Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Angaben zu erhalten, insbesondere folgende Angaben:
 - Daten über die angenommene Menge und Herkunft an Grün- und Rasenschnitt, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Sichtkontrolle,
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- Die Ergebnisse regelmäßig wiederkehrender Überprüfungen sind zu dokumentieren.
- Das Betriebstagebuch ist regelmäßig zu überprüfen und mindestens vierteljährlich abzuzeichnen.
- Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.
- Die in dem Betriebstagebuch eingetragenen Berichte über die angenommenen Abfälle, Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib, besondere Vorkommnisse, Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage, sind in Form von Jahresübersichten dem Landratsamt Miltenberg bis zum 01.03. des nachfolgenden Jahres in Abdruck zu übermitteln.

Lärmschutz

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)“ vom 26.08.1998, veröffentlicht im vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998, Seite 501 ff., einzuhalten.

2. Die Beurteilungspegel der Geräuschkontingente aller Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Fahr- und Ladeverkehrs, sowie der Geräuschkontingente der in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung ansässigen bzw. künftig ansässigen Betriebe dürfen in ihrer Summenwirkung
 - an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude, maßgeblicher Immissionsort IO 1, die in der TA-Lärm für ein Mischgebiet festgelegten Immissionsrichtwerte für von tagsüber 60 dB(A)
 - an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude, maßgeblicher Immissionsort IO 2, die in der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet festgelegten Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) nicht überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte in der Gemarkung Röllbach sind wie folgt festgelegt:

IO 1: Aussiedlerhof Anwesen, Grundstück Flur Nr. 1407 und 1408,

IO 2: Anwesen, Meisenring 14 a, Grundstück Flur Nr. 996/8.

- 3 Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit bezieht sich auf eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Sie beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- 4 Die Nutzung des Grüngutsammelplatzes während der Nachtzeit ist unzulässig.
- 5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 6 Die auf dem Grüngutsammelplatz eingesetzten Maschinen und Geräte sind entsprechend dem Stand der Lärmschutz- und Erschütterungstechnik zu betreiben und zu warten.

Luftreinhaltung

- 1 Die Zwischenlagerung der Grüngutabfälle ist zur Vermeidung von Abbauprozessen so kurz wie möglich zu halten.
- 2 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Lagerbereich sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlieferbereiches vermieden oder unmittelbar beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind technische Reinigungseinrichtungen einzusetzen.
- 3 Soweit bei trockener Witterung durch den Fahrverkehr auf der Zufahrt sowie innerhalb des Lagerplatzes relevante Staubemissionen auftreten können, ist eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen.

Hinweise

1. Bei den anfallenden Grüngutabfällen handelt es sich um Bioabfall i.S.d. § 2 Nr. 1 BioAbfV. Die sich aus der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, Bioabfallverordnung - BioAbfV, ergebenden Anforderungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen - u.a. zur Prüfung des Genehmigungserfordernisses gemäß § 16 BImSchG -, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann und keine Genehmigung beantragt wird. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Art und Herkunft der Einsatzstoffe, hinsichtlich des Abfallanfalls oder der Abfallentsorgung sowie der Leistung und Betriebsweise der Anlage. Die beabsichtigten Änderungen sind dem Landratsamt Miltenberg rechtzeitig vor deren Umsetzung, jedoch mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

- 3 Sobald die Absicht besteht den gesamten oder auch nur Teile des Betriebs dauerhaft einzustellen, ist dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.
- 4 Bei der Betriebseinstellung des Grüngutsammelplatzes ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
 - ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.

Wasserrechtliche Belange

Nach § 5 WHG sind folgende Auflagen zu beachten:

Großvolumiges Material

- Die Stellfläche für den Shredder sowie die Fahr- und Rangierflächen sind zu befestigen, sodass sie im Bedarfsfall gereinigt werden können.
- Nach dem Shreddern ist das Material unverzüglich (spätestens nach 1-2 Tagen) abzufahren. Eine Lagerung auf dem Grüngutsammelplatz ist zu vermeiden.

Krautiges Material/Rasenschnitt

- Sämtliche Pflanzenteile, aus denen organisch belastete Sickerwässer austreten können, insbesondere Grasschnitt und Laub, sind in geschlossenen Containern zu sammeln.
- Der Container ist rechtzeitig zu entleeren.
- Verschütteter Rasenschnitt ist unverzüglich aufzusammeln und in den Container zu geben.
- Das Gelände um den Container herum bzw. der Standort des Containers ist so zu befestigen, dass ggf. verschütteter Rasenschnitt leicht aufgenommen werden kann.

Betonplatte für Spitzenzeiten'

- Der Austritt von Sickersäften von der Betonplatte in die Umgebung ist zu vermeiden. Entsprechend ist der Boden der Platte mit ausreichendem, nach hinten gerichtetem Gefälle zu gestalten.
- Die Betonplatte ist hinten und an den Seiten mit Aufkantungen zu versehen, die gewährleisten, dass Sickersäfte zuverlässig zurückgehalten werden. Evtl. Fugen sind fachgerecht mit geeignetem Fugendichtmittel zu verfugen.
- Die Lagerung auf der Betonfläche ist auf die „Spitzenzeiten“ zu beschränken.
- Die Ränder der Platte sind stets von Lagergut freizuhalten.
- Nach Wechsel des Containers ist das ggf. auf der Betonfläche gelagerte Material unverzüglich in den Container zu geben.

- Sollte z.B. am Wochenenden oder zwischen Feiertagen sehr viel Rasenschnitt angeliefert und eine Zwischenlagerung auf der Betonfläche erforderlich werden, ist darauf zu achten, dass keine organisch belasteten Sickerwässer oder verunreinigtes Niederschlagswasser in die Umgebung gelangen. Dies kann z.B. durch rechtzeitiges Abdecken des Lagergutes mit einer dichten Plane (bei Niederschlägen, Wetterbericht beachten) sichergestellt werden. Die Plane ist stets vorzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.
- Sich auf der Fläche ansammelnde Sickersäfte sind in geeigneter Weise aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- Die Betonplatte ist regelmäßig auf Schäden zu prüfen. Evtl. Schäden sind umgehend auszubessern.

5. Artenschutz, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Bereich des Grüngutsammelplatzes soll ein bereits mit Schotter verdichteter Untergrund durch eine Betonplatte und ein Holzpodest befestigt werden. Die geplante Erweiterung umfasst ca. 37 m². Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um keinen erheblichen Eingriff. Auch ökologisch hochwertige Strukturen sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 27.03.2019 hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.04.2019 dem Vorhaben ohne Auflagen naturschutzfachlich zugestimmt.

Danach ist weder ein Ausgleich noch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Erweiterung des Grüngutsammelplatzes die Herstellung einer Ausgleichsfläche gefordert, da der Wald im unmittelbaren Umgriff in der Wald-funktionsplanung als Erholungswald Stufe II und zum Teil als Erholungswald Stufe I kartiert ist. Er hat somit eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Die Erholungswirkung wird durch regelmäßigen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und durch die Arbeiten auf dem Grüngutsammelplatz geschmälert.

Aus diesen Gründen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Erweiterung des Grüngut-sammelplatzes eine noch festzulegende Ausgleichsfläche entwickelt.

6. Umweltbericht

A. Einleitung

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für das Plangebiet wird die Erweiterung des bestehenden Grüngutsammelplatzes mitten im Röllbacher Wald angestrebt. Um dies zu ermöglichen, hat die Gemeinde Röllbach dazu die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Auf die Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach Auskunft des Landratsamtes Miltenberg verzichtet werden.

Der Umweltbericht bewertet lediglich die Erweiterung des Grüngutsammelplatzes.

B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

I. und II. Klima und Lufthygiene

Bestand

Das Plangebiet wird aktuell als Grüngutsammelplatz genutzt. Die Fläche liegt mitten im Wald. Die klimasanitäre Bedeutung der Fläche ist dadurch nicht eingeschränkt.

Baubedingte Auswirkungen

Vorübergehende Belastungen durch Staubbildung während der Bauphase sind nur in geringem Maße zu erwarten.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geringfügige Erweiterung der versiegelten Fläche wird die klimasanitäre Wirkung der Fläche reduziert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der klimasanitären Bedeutung sind nicht notwendig.

III. Lärm

Bestand

Vom Plangebiet selbst gehen Lärmbelästigungen durch den zu- und abfahrenden Fahrzeugverkehr sowie durch den Betrieb des Grüngutsammelplatzes insbesondere den Shredder.

Baubedingte Auswirkungen

Es ist mit einer vorübergehenden Störung der unmittelbaren Nachbarn durch Baulärm zu rechnen.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Erweiterung ist mit einer geringen Zunahme von Lärmbelästigungen zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die eingeschränkte Nutzung des Grüngutsammelplatzes (im Sommer montags – freitags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. im Winter samstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) werden die Störungen begrenzt.

IV. Boden und Geomorphologie

Bestand

Es handelt sich um eine ebene bis ganz leicht geneigte Fläche mit guten Baugrundeigenschaften. Die Erosionsneigung des Bodens im Plangebiet ist als äußerst gering anzusetzen.

Vorkommen von kriegsbedingten Altlasten (Kampfmitteln) oder von Altlasten durch ehemalige Müllablagerungen sind nicht bekannt.

Baubedingte Auswirkungen

Mit einer Beseitigung oder Zerstörung von anstehendem Oberboden im Zuge der Bauarbeiten ist in Teilbereichen zu rechnen.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Da der Boden bisher geschottet war, kommt es durch die Versiegelung nur zu einer minimalen Verringerung des belebten Oberbodens.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf Boden und Geomorphologie sind nicht notwendig.

V. Grundwasser

Bestand

Durch die festgesetzte Nutzung erfolgt kein Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate.

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch unsachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen für Baufahrzeuge ist nicht zu erwarten.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf Grund der Überbauung ist für das Plangebiet von einer kaum messbaren Absenkung der Wasserneubildungsrate auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Dadurch, dass das alles anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist, wird der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate minimiert.

VI. Oberflächen- und Niederschlagswasser

Bestand

Auf Grund der geringen Geländeneigung fließt kaum anfallendes Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke ab. Im Geltungsbereich sind keine dauerhaft wasserführenden Bäche oder Gräben vorhanden. Ebenso gibt es keine Quellhorizonte.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung sind nur geringe baubedingte Veränderungen zu erwarten.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Trotz der zusätzlichen Versiegelung ist das Niederschlagswasser vorort zu versickern. Es kommt zu einer kaum messbaren Veränderung in der Abfluss - Situation.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und in den Pflanzflächen mindert den Eingriff in die Abfluss – Situation.

VII. Flora und Fauna

Bestand

Die Erweiterung des bestehenden Grüngutsammelplatzes ist geschottet. Insofern ist die Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna aufgrund fehlender Strukturen als gering anzusetzen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit wird es zu geringem Verlust bzw. Störung der Vegetationsschicht und von belebtem Boden kommen.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung geschotteter Flächen kommt es zu einem minimalen Verlust an freier Fläche. Der Verlust von Teillebensräumen für verschiedene Tierarten ist kaum messbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf die Lebensräume von Flora und Fauna sind nicht notwendig.

VIII. Landschaftsbild

Bestand

Der Grüngutsammelplatz liegt mitten im Wald.

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase vorübergehend durch Baustelleneinrichtungen geringfügig verstärkt werden.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geringfügige Erweiterung sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht notwendig.

IX. Erholungseignung

Bestand

Das Plangebiet ist abgesperrt. Insofern hat es auf Grund seiner Lage, Größe und festgesetzten Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es vorübergehend zu Auswirkungen auf die Erholungsnutzung für die angrenzenden Grundstücke durch Baufahrzeuge kommen. Da davon die Abendstunden sowie Sonn- und Feiertage nicht betroffen sein werden, kann diese Einschränkung als gering angesetzt werden.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Es kann zu betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die Regelung der Betriebszeiten für den Grüngutsammelplatz werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung auf den unmittelbar angrenzenden Flächen reduziert.

X. Kultur- und Sachgüter

Bestand

Es sind keine Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches oder in unmittelbarer Nachbarschaft dazu vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Es gibt keine baubedingte Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Es gibt keine anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte sind nicht notwendig.

XI. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung würde das Plangebiet weiterhin als etwas kleinerer Grüngutsammelplatz genutzt werden.

XII. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

XIII. Alternativen

Im Plangebiet ergeben sich auf Grund der Flächengröße, der Lage und der angrenzenden Nutzungen keine alternativen Bebauungskonzepte.

XIV. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass unter Einbeziehung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand vorliegt.

Für die Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV können unter Berücksichtigung der Festsetzungen Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1.Satz 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, eine erhebliche Störung der lokalen Populationen liegt aber nicht vor.

C. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der Methodik

Der Umweltbericht wurde in Anlehnung an die Broschüre „*Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung*“ der Obersten Baubehörde im Bay. Innenministerium aus der Sache heraus entwickelt (verbal-argumentative Ermittlung). Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Als Grundlage für die verbalargumentative Darstellung und Bewertung wurden die Bebauungsplanfassungen „ist und geplant“ verwendet. Die Einschätzungen zu den einzelnen Schutzgütern basieren zudem auf Beobachtungen vor Ort.

Zusammenfassung

Von der geplanten Umwidmung der baulichen Nutzung sind die Schutzgüter nicht mit großer Erheblichkeit betroffen. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Klima/Lufthygiene	gering	gering	gering
Lärm	gering	gering	gering
Bodengeomorphologie	gering	gering	gering
Grundwasser	keine	gering	gering
Oberflächen-/ Niederschlagswasser	gering	gering	gering
Flora / Fauna	gering	gering	gering

Landschaftsbild	gering	keine	keine
Erholungseignung	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine

5. Verkehrliche Erschließung

Der Grüngutsammelplatz wird über einen forstwirtschaftlichen Weg erreicht. Der geschotterte Waldweg ist ca. 5,0 m breit und ist durch schwere Holztransporter und Forstfahrzeuge befahrbar. Der forstwirtschaftliche Weg wird bis zur Schranke des Grüngutsammelplatzes als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Trink- und Löschwasser

Es wird kein Trinkwasser benötigt.

In Abstimmung mit dem Kreisbrandrat Meinrad Lebold und der freiwilligen Feuerwehr Röllbach werden die Anforderungen an die Löschwasserversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Neben dem geschotterten Zufahrtsweg in Nähe des Grüngutplatzes wird ein 50 m³-Löschwassertank installiert.
2. Die weiteren Maßnahmen sind über die Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Röllbach sowie die umliegenden Wehren abgedeckt.

6.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

6.2.1 Schmutzwasser

Es fällt kein Schmutzwasser an.

6.2.2 Niederschlagswasser

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert.

Niederschlagswasser, welches nicht großflächig auf dem Grüngutplatz versickert, wird breitflächig über die bewachsene Oberbodenschicht versickert, z.B. am Tiefpunkt des Geländes auf einem ausreichend bemessenen Randstreifen.

In den Bereichen, in denen Verunreinigungen (Schnittgut) stattfinden könnten, sind die Materialien auf entsprechend versiegelten Untergründen zu lagern.

Aschaffenburg, den 18. Januar 2021

Röllbach, den __.__.2021

Entwurfsverfasser

Auftraggeber



**Planer FM
Fache Matthiesen GbR**

**Der 1. Bürgermeister der
Gemeinde Röllbach**